



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen Schweizer Bergheimat, Gemeinnützige Gesellschaft, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Rechtsdomizil am Sitz der Geschäftsstelle. Die Gesellschaft ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Sie verfolgt für sich keinen Erwerbszweck.

Artikel 2

Die Gesellschaft fördert die Bewirtschaftung von kleinen und mittleren Bauernhöfen im Berggebiet, die nach den Richtlinien der Bio Suisse bewirtschaftet werden. Insbesondere unterstützt sie

- die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit
- artgerechte Tierhaltung
- ökologische und nachhaltige Landschaftspflege
- den Getreidebau im Berggebiet
- soziale, betreuerische und sozial-therapeutische Aufgaben
- alternative Techniken

Die Zielsetzungen sind in einem Leitbild näher umschrieben, welches jeweils durch den Vorstand den Zeitverhältnissen angepasst wird.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele der Gesellschaft anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 4

Der Austritt aus der Gesellschaft ist durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle auf Ende des Kalenderjahres möglich. Ein allfälliger Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung (MV). Er ist zu begründen.

III. Finanzielle Mittel

Artikel 5

Die Gesellschaft beschafft ihre Mittel durch jährliche Mitgliederbeiträge, durch Patenschaften mit monatlichen Beiträgen, durch Zuwendungen, Legate, zinslose Darlehen sowie durch geeignete Aktionen, welche im Sinn und Zweck der Gesellschaft stehen.

Artikel 6

Die Unterstützung der Bio-Bergbauern und -bäuerinnen erfolgt in Form von Beratung, Vermittlung von Personen zur Mithilfe, Vermittlung von Hof und Land, Vermittlung von zinsfreien Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von CHF 100 000.– je Betrieb sowie durch Zahlung von Beiträgen à fonds perdu. Ein Reinertrag ist für Rückstellungen und Reserven zu verwenden.



IV. Organe

Artikel 7

Die Organe der Schweizer Bergheimat, Gemeinnützige Gesellschaft, sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Geschäftsausschuss
- die Kontrollstelle

Der Vorstand kann Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden.

V. Die Mitgliederversammlung

Artikel 8

Die Mitgliederversammlung (MV) ist oberstes Organ der Gesellschaft. In ihren Aufgabenkreis fallen:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Geschäftsführers, des Kassiers und der Kontrollstelle.
- Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle und der Jahresrechnung
- Entlastung der geschäftsführenden Organe
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- Statutenänderungen
- Auflösung der Gesellschaft

Artikel 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt in der Regel in den ersten Monaten des Geschäftsjahres zusammen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag. Anträge sind dem Präsidenten bis spätestens 3 Monate vor der MV schriftlich und begründet einzureichen. Die MV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Abstimmung erfolgt diese offen, wenn nicht geheime Stimmabgabe verlangt wird. Dabei gilt für Beschlüsse und Wahlen das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Für eine Statutenänderung oder die Auflösung der Gesellschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat für Beschlüsse der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los. Über die MV ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Wichtige Diskussionsvoten sollen nach Möglichkeit festgehalten werden.

VI. Der Vorstand

Artikel 10

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal 20 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den Regionalbetreuern und den übrigen Vorstandmitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Überdies kann ein massvolles Entgelt ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

Der Geschäftsführer und der Kassier sind nicht Mitglied des Vorstandes, nehmen an dessen Sitzungen jedoch mit beratender Stimme teil und orientieren über die laufenden Geschäfte.



Schweizer Bergheimat

Gemeinnützige Gesellschaft

Geschäftsführer und Kassier erbringen ihre Leistungen für den Verein im Rahmen eines Arbeits- oder Auftragsverhältnisses und werden entsprechend entschädigt.

Artikel 11

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, welche nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- Aufnahme, Beratung und Unterstützung der Bergheimat-Bauern und -Bäuerinnen
- Verfügung über das Gesellschaftsvermögen und die Spendengelder im Sinne des Gesellschaftszweckes und nach den Beschlüssen der MV
- Ausarbeitung von Richtlinien für die Unterstützung der Bergheimat-Bauern und -Bäuerinnen.

VII. Geschäftsausschuss

Artikel 12

Der Geschäftsausschuss besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Geschäftsführer, Kassier und dem die Geschäfte betreffenden Regionalbetreuer. Dem Geschäftsausschuss obliegen:

- Die Führung der laufenden Geschäfte
- Abschluss von Verträgen
- Die Vorbereitung und Einladung zur Mitgliederversammlung
- Die Erstellung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Weitere Aufgaben, die ihm durch die MV oder den Vorstand übertragen werden
- Bei Beschlüssen haben die Vorstandsmitglieder Einspracherecht. Der Vorstand entscheidet danach endgültig.

Artikel 13

Für Verträge und Urkunden gilt die Unterschrift zu zweien. Zeichnungsberechtigt sind neben dem Präsidenten der Geschäftsführer und der Kassier, oder zwei andere, aus dem Vorstand bestimmte Personen. Tagesgeschäfte sind in den einzelnen Pflichtenheften geregelt.

VIII. Die Kontrollstelle

Artikel 14

Die Kontrollstelle prüft jedes Jahr die vom Kassier geführte Rechnung und unterbreitet der MV über das Ergebnis ihrer Tätigkeit Bericht und Antrag. Sie ist berechtigt, jederzeit in die Belege des Vorstandes Einsicht zu nehmen unter Mitteilung an den Präsidenten. Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt vier Jahre.

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einer Ersatzperson. Die Revisoren müssen über das nötige Fachwissen verfügen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen Kenntnisse im Hypothekengeschäft haben und mit den betriebswirtschaftlichen Problemen der Landwirtschaft vertraut sein. Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhandstelle gewählt werden.

Der Kontrollstelle sind folgende Darlehen vor ihrer Abwicklung zur Prüfung vorzulegen: zinsfreie Darlehen, welche die Belastungsgrenze nach Art. 73 und folgende des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht überschreiten und für welche eine Sicherheit in Form eines Schuldbriefes über die Belastungsgrenze hinaus erstellt werden soll.



IX. Rekursmöglichkeit

Artikel 15

Jedes Mitglied hat das Recht, in allen Belangen an die MV zu rekurrieren. Die MV entscheidet endgültig.

X. Haftung

Artikel 16

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XI. Auflösung

Artikel 17

Im Falle der Auflösung des Vereins sind in erster Linie dessen Verpflichtungen sicherzustellen. Ein nach Deckung sämtlicher Ansprüche verbleibender Rest ist an eine andere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Person mit ähnlicher Zielsetzung und Sitz in der Schweiz zu überweisen. Ein Rückfall des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung der Schweizer Bergheimat vom 26. März 1977 genehmigt, an der Generalversammlung vom 4. Mai 1985 erstmals, an der Generalversammlung vom 26. Oktober 1996 zum zweiten Mal, an der Generalversammlung vom 15. November 1997 zum dritten Mal, an der Generalversammlung vom 3. November 2001 zum vierten Mal, an der Mitgliederversammlung vom 4. Dezember 2004 zum fünften Mal und an der Mitgliederversammlung vom 21. November 2009 zum sechsten Mal geändert.

Die Präsidentin (Chiara Solari):

Die Geschäftsführerin (Ulrike Minkner):

Die Kassierin (Jutta Handschin):

Die männlich formulierten Ämter gelten jeweils auch für weibliche Amtsträgerinnen.